



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.11.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3931 –**

### **Frage Nummer 2**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Dr. Markus  
Büchler**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Angesichts einiger Verkehrsversuche und unterstützender Erlasse in anderen Bundesländern, über das Straßenrecht sogenannte Schulstraßen in verschiedenen deutschen Städten einzurichten, frage ich die Staatsregierung, wie sie es bayerischen Kommunen erleichtert, solche zeitlich begrenzten oder dauerhaften Sperrungen für Kraftfahrzeuge zum Schutz der Schulkinder im Straßenraum vor den Schulgebäuden zu ermöglichen und welche Maßnahmen sie unternimmt, die Schulwege sicherer zu machen und die Vision Zero zu erreichen?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben der bundesweit geltenden Straßenverkehrs-Ordnung dürfen Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Eine Aufweichung der bundeseinheitlichen Anordnungsvoraussetzungen in der Straßenverkehrs-Ordnung mittels Landesrecht ist nicht zulässig.

Bei Verkehrsverboten ist der Vorbehalt des Straßenrechts zu beachten. Straßenrechtlich ist die zeitweise Sperrung von Straßen für den öffentlichen Verkehr vor Schulen in Bayern grundsätzlich möglich. Gesonderte Richtlinien oder Erlasse sind hierfür nicht erforderlich.

Bezüglich der Maßnahmen, um die Schulwege sicherer zu machen und die Vision Zero zu erreichen, wird auf das Verkehrssicherheitsprogramm 2030 „Bayern mobil – sicher ans Ziel“ verwiesen, welches im Verkehrssicherheitsprogramm 2030<sup>1</sup> abrufbar ist.

<sup>1</sup> Verkehrssicherheitsprogramm 2030 – Bayern mobil – sicher ans Ziel – Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung